

**R 6.4.3 Besuch von öffentlichen Veranstaltungen mit Schülern
anstelle einer Religionsstunde**

R 6.4.3

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Schüler in eine öffentliche Veranstaltung – anstelle einer Religionsstunde – nur dann geführt werden sollen, wenn diese Veranstaltung auf Form und Inhalt hin zuvor geprüft und als positiver Erziehungsbeitrag erkannt worden ist.

Dabei sind die Normen der Schulordnung zu beachten.

(Abl. 1971 S. 134)